

Intelligenz - Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N. 12.

Samstag den 27. Jänner

1844.

S. 86. (2)

Industrie - Verein.

Industrie - Ausstellung,

veranstaltet von

dem Vereine zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich, dem Lande ob der Enns und Salzburg.

III^{te} im Jahre 1844 zu Laibach Statt findende Gewerbsproducten - Ausstellung.

Da nach dem Beschlüsse der am 30. März v. J. in Graz abgehaltenen fünften allgemeinen Versammlung des Vereines zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich, dem Lande ob der Enns und Salzburg die dritte Gewerbs-Producten-Ausstellung in diesem Jahre zu Laibach Statt finden wird, — findet sich die gefertigte Direction veranlaßt, alle Fabrikshaber, Manufacturisten, Gewerken und gezünfteten und ungezünfteten Gewerbsleute, ja überhaupt Alle und Jeden, die sich mit der Bearbeitung der rohen Naturzeugnisse beschäftigen, auf diese Veranstaltung des Vereines aufmerksam zu machen.

Besonders aber glaubt die gefertigte Direction die Aufmerksamkeit aller Industriellen und Gewerbsleute auf den für sie gewiß hochwichtigen Umstand lenken zu müssen, daß eine öffentliche Gewerbsproducten - Ausstellung in Laibach wegen der Nähe an Triest, bekanntlich als einer der vorzüglichsten Handelshäfen von Süd-Europa, Wielen die namhaftesten Vortheile in so ferne anbieten dürfte, als zu erwarten steht, daß wegen der nur wenige Stunden betragenden Entfernung Laibach's gewiß Kaufleute und Commissionäre von Triest hierzu erscheinen, und dadurch nomhafte Geschäfts-Verbindungen angeknüpft werden können.

Indem öffentliche, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Ausstellungen der Erzeugnisse des Kunst- und Gewerbsleises keinen andern Zweck haben, als die Fortschritte ersichtlich zu machen, welche ein Land oder auch nur eine Gegend, oder eine einzelne Fabrik in der Anfertigung ihrer verschiedenen Waaren ge-

macht hat, so ist es durchaus nicht nothwendig, ja nicht einmal wünschenswert, daß für eine solche Ausstellung besondere Schau- oder Musterstücke angefertigt werden, denn dadurch könnte leicht eine durchaus irrite Ansicht über den Stand der Gewerbe eines Landes und über ihre gewöhnlichen Leistungen, um die sich der Handelsmann und das consumirende Publikum am meisten bekümmern, verbreitet werden. — Man schicke somit das Ausgezeichnetste, was man auf Bestellung zu machen gewohnt und jederzeit wieder anzufertigen bereit ist; aber auch das minder Ausgezeichnete finde da seinen Platz, weil gerade dieses das Publikum in den Stand setzt, seine Bestellungen und Einkäufe darnach einrichten zu können.

Zur Einsendung und Ausstellung sind somit alle Gewerbs - Erzeugnisse der Vereinsländer geeignet, welche im täglichen kleinen oder großen, in- oder ausländischen Verkehre vorkommen und nicht zu den Lebensmitteln gehören; ausgeschlossen sind hervor auch die einfachsten Gewerbs - Erzeugnisse nicht, da die Ausstellung, außer der Belohnung des Ausgezeichneten, den Zweck hat, das Publikum mit dem Zustande und den Fortschritten der heimischen Industrie in allen ihren Zweigen bekannt zu machen.

Zur Ausstellung werden außer den Erzeugnissen des inländischen Gewerbesleises und der Industrie auch Proben der hierzu verwendeten Rohprodukte, z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Mohshaare, Seide, Färbestoff u. a. m., zugelassen.

Auch jene Producte einfacher Art, welche bloß der einen oder der andern Gegend, oder etwa gar, wie z. B. Holzwaren, Flechtwerke u. dgl., nur einem oder dem andern Dorfe eigen sind, erhalten ihren Platz in der Ausstellung der Gewerbe - Erzeugnisse der Vereinsländer eben so gut, wie Gegenstände

von größerem Umsange, als: Wägen, Maschinen, Modelle u. s. w.; nur werden die Einsender bei Gegenständen von größerem Umsange und Gewichte ersucht, ehe sie dieselben nach Laibach abgehen lassen, sich darüber früher mit der von der dortigen Delegation eingesetzten besondern Uebernahms- und Aufstellungs-Commission in's Einvernehmen zu setzen.

Als zur Aufnahme und Ausstellung nicht geeignete Artikel sind bloß ausgeschlossen: alle Esquaaren und Getränke in größern Gebinden; ferner alle nicht von den Erzeugern selbst, sondern bloß von Handelsleuten aus ihrem Sortiment eingeschickten Waaren, und alle Erzeugnisse, welche Provinzen angehören, die nicht zu den Vereinsländern gehören; es sei denn, daß die Einsender Mitglieder des Vereines werden. — Alle andern, wenn auch sonst unbedeutend scheinenden Artikel werden aufgenommen und möglichst günstig aufgestellt werden.

Bei Fabriken oder andern größern Gewerbsanstalten, welche eine Reihe verschiedener Erzeugnisse anfertigen, ist es wünschenswerth, ein möglichst vollständiges Sortiment ihrer Waaren einzusenden, und zwar eigentliche Waaren-Artikel, nicht etwa bloß kleine Proben, wie man sie für Musterkarten anfertigen läßt; es wäre denn, daß eine Fabrik entweder wegen zu großer Entfernung oder wegen des zu bedeutenden Umsanges ihrer Erzeugnisse, diese selbst einzusenden verhindert würde, in welchem Falle auch bloße Musterkarten oder richtig gearbeitete Modelle finnreicher Mühlwerke, Wasserräder, Maschinen und neuer Erfindungen anderer Art willkommen seyn werden und von der Ausstellung nicht ausgeschlossen bleiben sollen.

Es bedarf wohl kaum einer besondern Erwähnung, daß alle eingeschickten Gegenstände ein Eigenthum ihrer Einsender verbleiben, die daher auch über sie verfügen und die Rücksendung oder Zustellung an individuel zu bezeichnende Personen verlangen können, worüber aber die Herren Einsender die Uebernahms-Commission besonders zu verständigen haben. Ein Gleiches gilt auch von Denjenigen, welche gezonnen sind, die eingeschickten Waaren auf ihre Rechnung durch diese Commission während der Ausstellung verkaufen zu lassen; doch können die verkauften Gegenstände erst nach beendetem Ausstellung von den Käufern in Empfang genommen werden.

Der Verein ist schließlich auch bereit, die Kosten der Ein- und Rücksendung zu bestreiten, in so ferne dieses ausdrücklich vorher verlangt wird und die Gegenstände nicht von gar zu großem Gewichte und Umsange sind.

Um die auszustellenden Waaren richtig bezeichnen, und den darüber durch den Druck bekannt zu machenden Bericht so lehrreich, wie in andern Ländern, abfassen zu können, werden alle Einsender von Waaren höflichst ersucht, nach dem Vorgange all' derjenigen innerösterr. Fabrikanten ic., welche die erste Ausstellung des Vereines in Klagensfurt und die zweite in Graz durch ihre eingeschickten Waaren bereichert haben, ihren einzusendenden Erzeugnissen auch zugleich ihre Firma (die Adresse ihrer Fabrik, ihres Gewerkes oder Gewerbes), ihren Wohnort, die

Angabe des Preises und die technische Benennung jedes einzelnen Stükcs, und bei jenen Gewerbetreibenden, welche ohnehin bereits gedruckte Adressen besitzen, auch eine Anzahl derselben zur Vertheilung an kaufstätige Kunden beizuschließen.

Die Direction hegt die sichere Hoffnung, daß die Herren Gewerken, Fabrikanten, geziinsteten und ungeziinsteten Gewerbsleute keinen Anstand nehmen werden, dem Vorgange anderer Provinzen, und, wie der Commissionsbericht über die zu Klagensfurt und Graz abgehaltenen Industrie-Ausstellungen des Vereines, folches auf jeder Seite deutlich beurkundet, auch dem Beispiele der meisten innerösterr. Gewerbetreibenden, welche bei der ersten und zweiten Ausstellung sich um die Preise und Auszeichnungen beworben haben, zu folgen, und auch mehr oder weniger ausführliche Notizen über den Umsang ihrer Fabrication, die Zahl ihrer Arbeiter, die nennenswerthen Apparate und Maschinen, und sonstigen bedeutenden Hilfsmittel, woraus sich die Vollkommenheit ihres Gewerbsbetriebes erkennen läßt, zur Kenntniß der Uebernahms- und Aufstellungs-Commission zu bringen. Dieses ist bei Jenen, so sich um einen Preis bewerben oder auch auf sonst eine Auszeichnung einen Anspruch machen, unerlässlich, weil oft nur daraus das Preiswürdige und Ausgezeichnete eines Gewerbsbetriebes erkannt werden kann, und die Vertheilungs-Commission ohne dergleichen Notizen nicht im Stande wäre, einen Ausspruch über die Zuerkennung einer Auszeichnung zu machen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß von dergleichen Angaben in dem über die Ausstellung erscheinenden ausführlichen Berichte und Verzeichnisse der eingeschickten Gegenstände nur bei jenen Fabriken und Gewerbsanstalten öffentlich werde Gebrauch gemacht werden, welche dieses ausdrücklich verlangen oder nicht besonders verweigern.

Die Zeit der Ausstellung kann vorläufig nur in so weit bestimmt werden, daß dieselbe nicht vor dem Monate Mai, sondern in einem darauf folgenden Monate dieses Jahres statt finden werde. Sobald aber der Zeitpunkt festgesetzt seyn wird, wird derselbe durch eine öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Auch die übrigen näheren Umstände der Ausstellung, der Zeit ihrer Dauer, der Zahl der Medaillen und Anerkennungs-Diplome, so wie auch jene der Einsendung, werden nachträglich durch die von der Vereins-Delegation in Laibach besonders eingesetzte Uebernahms- und Aufstellungs-Commission öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Direction des Vereines zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und der Gewerbe in Innerösterreich, dem Lande ob der Enns und Salzburg.
Graz am 12. Jänner 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

S. 104. (2) **G d i c t.** Nr. 14.

Da bei der auf den 8. Jänner 1844 angeordneten 2. Tagfahrt zur executiven Feilbietung der Michael Beckerschen Realitäten zu Gosleg kein Kaufstücker erschienen ist, so hat es bei der 3. auf den 8. Februar 1845 mit Edict vom 30. October 1844, S. 884, angeordneten Tagfahrt sein Verbleiben.

Bezirksgericht Pölland am 16. Jänner 1844.

S. 105. (2) **G d i c t.** Nr. 12.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß die mit Edict vom 18. November 1843, S. 960, auf den 8. Jänner, 17. Februar und 8. März 1844 bestimmten Tagfahrten zur executiven Feilbietung der Joseph Rosmann'schen Realitäten zu Gederz, über Einschreiten des Executionsführers sistirt wurden.

Bezirksgericht Pölland am 8. Jänner 1844.

S. 96. (3) **G d i c t.** Nr. 2186.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Utizhe am 4. April 1843 verstorbenen Hubenbesitzers Mothäus Schibert, aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen vermeynen, haben ihre Forderungen bei der auf den 31. Jänner 1844, früh 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordneten Liquidierungstagfahrt, unter sonstigen Folgen des §. 814 o. b. G. B., anzumelden.

Bezirksgericht Neudegg am 5. Decemb. 1843.

S. 97. (3) **G d i c t.** Nr. 1002.

Bei dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 27. Decembe 1836 auf der Post zu Neustadt ohne Testament verstorbenen Knechten Barthlmä Praschniter einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, denselben binnen einem Jahre, von der ersten Einstaltung dieses Edicis in die Zeitungsbläuer, sogeniß anzumelden, als widrigs daß Verlaßabhandlungsgeschäft zwischen den erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht und werden würde, wen es nach dem Gesege gebüthet.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 20. März 1843.

S. 91. (3) **G d i c t.** Nr. 3633.

Alle jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Goderschitz ohne Testament verstorbenen $\frac{1}{4}$ Hüblers Georg Globotschnik, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des §. 814 a. b. G. B., hierorts bei der auf den 10. Februar l. J. 1844, Vormittag in dieser Gerichtskanzlei anberaumten Liquidationstagfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reisniz den 31. December 1843.

S. 85. (3)

G d i c t.

Nr. 1634.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht: Es sey in der Executionssache des Joseph Kautschitsch von Neumarkt, durch Herrn Dr. Burger, gegen die Eben der Barbara Globotschnik, namentlich Anna und Anton Globotschnik, durch deren Vormund Franz Abazhish von daselbst und Agnes Globotschnik zu Klagenfurt, pto. aus dem Urtheile vom 3. Juli 1843, Nr. 647, schuldigen soosl. c. s. c., in die executive Feilbietung des, als eine Ganzhube beansagten, zu Neumarkt sub Consc. Nr. 121 gelegenen, zur Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 207 dienstbaren, auf Barbara Globotschnik vergewährten, auf 330fl. 20kr. geschätzten Hauses sammt Garten und Stall, so wie der gerichtlich auf 34 fl. 15 kr. bewerteten, aus Einrichtungsstück und Wäsche bestehenden Fahrniße gewilliget, und deren Vornahme auf den 26. Februar, 26. März und 26. April l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatz angeordnet worden, daß die Realität und Fahrniße bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über, bei der 3. aber auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchvertrag und die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramt eingesehen und Abschriften erhoben werden.

R. R. Bezirksgericht Neumarkt am 4. Jänner 1844.

S. 89. (3)

G d i c t.

Nr. 2346.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Thomasin und seinen gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern mittels gegenwärtigen Edicis erinnert: Es habe wider dieselben Lorenz Rosmann von Labor, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschererklärung der auf der, der Herrschaft Radmannsdorf sub Recf. Nr. 458 dienstbaren, in Oberbirkendorf Nr. 18 gelegenen $\frac{1}{3}$ Kaufrechtshube intabulirten Forderung aus dem gerichtlichen Protocolle ddo. 13. Mai 1799, pr. 180 fl. D. W., bei diesem Gerichte überreicht, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 27. April 1844, Früh 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Johann Okorn von Krainburg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu

geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namentlich zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen werden, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

R. R. Bezirksgesetz Michelstetten zu Krainburg am 21. December 1843.

Z. 76. (3)

K u n d m a c h u n g .

Bei der Fideicommissherrschaft Wippach in Innerkrain werden zu Folge höherer Genehmigung vier Forstknechte und vier Gehilfen aufgerommen.

Nebstdem für den Forstknecht mit 96 fl. E. M. und für den Gehilfen mit 60 fl. E. M. festgesetzten jährlichen Löhne erhält jedes der vorbezeichneten Individuen alljährlich:

An Natural-Deputaten 2 Merling Korn
" " " 4 " Gerste
" " " 6 " Rukuruz
" " " 6 Eimer Wein,
dann die systemisierte Livree samt Beschuhung und einen gleichen Anteil von dem, dem unter Forstpersonal zugewiesenen Schlüssel der eingehenden Holzcontraband-Strafgelder.

Dienstwerber haben sich, versehen mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Alter, gesunde körperliche Beschaffenheit, Stand, Kenntnis der slavischen Sprache und frühere Dienstleistung längstens bis zum letzten März 1844 bei diesem Verwaltungsamte zu melden.

Verwaltungamt der F. C. Herrschaft Wippach am 22. December 1843.

Z. 77. (3)

Concurs-Verlautbarung.

Mit Genehmigung des höchstblichen k. k. Stadt- und Landrechtes in Krain, als Curatessbehörde des gräflich Landthierischen Fideicommisses, vom 14. November l. J., 3. 10128, wird für die Besetzung der Forsterstelle an der F. C. Herrschaft Wippach ein dreimonatlicher Concurs eröffnet. — Mit dieser Stelle sind nachstehende Genüsse verbunden:

- a) die freie Wohnung in der, den herrschaftlichen Waldungen zunächst gelegenen Ortschaft Podkraj;
- b) ein Jahrgehalt von 400 fl. E. M.;
- c) an Naturaldeputaten: 12 Eimer Wein und 50 Robathfuhrren Brennholz;
- d) die in der diesfälligen Passirungs-Tabelle bezeichneten Bezüge vom Ertrage der Do-

minical-Geräthe und eingehenden Contrabandstrafgelder.

Diejenigen, welche sich um die obige Stelle zu bewerben gesinnt sind, werden hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Competenzgesuche, längstens bis zum letzten März 1844 an die unterfertigte Administrations-Curatell portofrei einzusenden, und hierin ihre, auf theoretisch-practischen forstwissenschaftlichen Kenntnissen beruhende Qualification, der slavischen Sprache, Moralität und geleisteten Dienste mit den erforderlichen Zeugnissen gehörig nachzuweisen.

Von der Administration der Fideicommissherrschaft Wippach am 22. December 1843.

Z. 87. (3)

In einem, drei Meilen von Laibach und nur eine Meile von der Wiener Commerzial-Strasse, in der zugänglichsten, bequemsten Lage befindlichen Forste sind circa 40 hochstämmige Fichten- und 60 Tannen-Bäume, von zwischen 12 bis 30 Zoll im Durchmesser, daher mehrere Stücke darunter auch zum Schiffbau geeignet sind, sogleich zu verkaufen.

Ein in Weingeschäften als geschickt erprobter Mann wird in Dienste genommen.

Ueber beides ertheilt nähere Auskunft das Zeitungs-Comptoir.

Z. 88. (3)

Zwei moderne, neue, auf Bestellung gearbeitete Servantes (Glas-kästen), sind um den Erzeugungs-Preis zu verkaufen, in der Möbelhandlung des Hrn. Dörr zu sehen, und das Nähere im Zeitungs-Comptoir zu erfahren.